

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

zum vorbereitenden Verfahren nach § 4 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) für das
Bauvorhaben

„Zweigleisiger Ausbau der Strecke 6142 (Berlin – Görlitz) im Abschnitt Lübbenau – Cottbus, PFA 2, Bahn-km 99,665 – 112,500“ in den Gemarkungen Eichow, Krieschow, Milkersdorf, Papitz, Glinzig und Kolkwitz der Gemeinde Kolkwitz im Landkreis Spree-Neiße und in der Gemarkung Ströbitz der kreisfreien Stadt Cottbus sowie trassenferne landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Buckow, Kalkwitz und Zinnitz der Stadt Calau, der Gemarkung Kittlitz der Stadt Lübbenau/Spreewald, den Gemarkungen Tornitz und Suschow der Stadt Vetschau, den Gemarkungen Burg und Werben der Gemeinden Burg (Spreewald) und Werben und der Gemarkung Limberg der Gemeinde Kolkwitz in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz im Bundesland Brandenburg
(Geschäftszeichen: 511ppa/064-2300#002)

Das Bauvorhaben hat im Wesentlichen den Neubau des Zweiten Gleises der Strecke 6142 Bln Görlitzer Bf – Görlitz (Görlitzer Bahn) zwischen Lübbenau – Cottbus von Bahn-km 99,665 bis 112,500 (Planfeststellungsabschnitt 2) einschließlich Anpassung des Spurplans im Bahnhof Cottbus (Gleis der Strecke 6201 von dort Bahn-km 111,823 bis 111,900) jeweils samt zugehöriger Anlagen des Tiefbaues zu Gegenstand. Das Bauvorhaben beinhaltet neben dem Neubau des Zweiten Gleises die Änderung dreier Ingenieurbauwerke (Eisenbahnüberführungen), Änderung von zehn Durchlässen, Änderung der Haltepunkte Kunersdorf und Kolkwitz (jeweils zwei Außenbahnsteige beidseitig kreuzender Straßenanlage einschließlich Zuwegungen), Errichtung mehrerer Lärmschutzwände entlang der Strecke als aktiver Schallschutz, Ertüchtigung von Straßen und Wegen zur Nutzung durch Fahrzeuge der Fremd- und Eigenrettung im Katastrophenfall einschließlich Errichtung von Wendemöglichkeiten und Rettungszugängen, Neubau bzw. Ertüchtigung von Straßendurchlässen sowie Rück- und Neubau von Einfriedungen, Änderungen an fünf Bahnübergängen einschließlich zugehöriger Straßenanpassungen sowie Änderung zugehöriger bahntechnischer Ausrüstung einschließlich Kabelführungssystemen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, vom 25.10.2021 für das genannte Bauvorhaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens das Anhörungsverfahren gemäß §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 7 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Das Vorhaben wurde in § 2a Abs. 1 als Nr. 1 in das MgvG aufgenommen. Das bedeutet, dass der Deutsche Bundestag das Vorhaben abweichend von § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durch Maßnahmengesetz anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses zulassen kann.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Vetschau, Lübbenau/Spreewald, Calau, Cottbus, Kolkwitz und Burg (Spreewald) beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.05.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, Planunterlage Nr. 13
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 14
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 15
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 16
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 17
- Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 18
- Erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 19 / 21
- Baulärmgutachten, Planunterlage Nr. 20
- Gutachten zur Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV), Planunterlage 25

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 31.10.2022 bis einschließlich 30.11.2022 in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, Zimmer 1.25 (Gemeindesaal) während der folgenden Zeiten

| | |
|---------------|--------------------------------|
| am Montag | von 9 bis 12 und 14 bis 15 Uhr |
| am Dienstag | von 9 bis 12 und 14 bis 18 Uhr |
| am Mittwoch | von 9 bis 12 und 14 bis 15 Uhr |
| am Donnerstag | von 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr |
| am Freitag | von 9 bis 12 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/mgvg zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 02.01.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§§ 7, 4 Abs. 3 Satz 1 MgvG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt führt eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen durch. Anstelle einer mündlichen Erörterung kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Der Erörterungstermin oder die Online-Konsultation werden ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Das Vorhaben kann entweder durch Verwaltungsakt oder durch Erlass eines Maßnahmegesetzes zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV). Entscheidet das BMDV, dass über das Vorhaben ein Planfeststellungsbeschluss ergeht, kann die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50

Zustellungen vorzunehmen sind. Wird über das Vorhaben ein Maßnahmegesetz erlassen, erfolgt die Verkündung im Bundesgesetzblatt. Die Übersendung eines Auszuges aus dem Bundesgesetzblatt nach Verkündung an die Einwender, über deren Einwendung entschieden worden ist und die anerkannten Vereinigungen über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Übersendungen erforderlich wären.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz im vorbereitenden Verfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)